

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das Untertänigkeitsverhältnis auf Rotenfels

Hofbauer, Maria

1937

II. Persönliche Verhältnisse (spätes Mittelalter)

II. P e r s ö n l i c h e V e r h ä l t n i s s e .

(spätes Mittelalter.)

Da es eine den Urbaren gleichwertige Quellenart für Leibherrschaft nicht gibt, sieht man sich gezwungen, aus anderem Urkundenmaterial auf Umfang und Beschaffenheit derselben Schlüsse zu ziehen. Wie weit nun diese richtig sind, möge dahingestellt bleiben, denn wie spätere Ausführungen zeigen werden, divergieren sogar die Ansichten führender Forscher schon bei einzelnen Begriffsbestimmungen so bedeutend, daß man sich notgedrungen die Frage stellt, ob es denn überhaupt möglich sei, bei noch ungeklärten Begriffen ein den Tatsachen entsprechendes Bild über die Stellung der Untertanen ihrem Leibherren gegenüber aus jener Zeit zu entwerfen.

Daher mögen auch die in diesem und zum Teil auch im nächsten Kapitel ausgeführten Ergebnisse mit Vorsicht aufgenommen werden. Sie entbehren der Vollständigkeit. Schon deshalb, weil das nötige urkundliche Beweismaterial aus mittelalterlicher Zeit, das bei dieser Arbeit zur Verfügung stand, leider allzu lückenhaft und spärlich war.

Die Bischöfe von Freising waren Grund- Leib- und Gerichtsherrn ihrer Untertanen.

Wie in der übrigen Steiermark¹⁾ konnte man auch in dieser Herrschaft dieselbe Unterscheidung treffen zwischen Realuntertänigkeit, die im Nutzungsrecht des Herrn an der

1) Vgl. Mell: A.d.B. Kap. 3.

bäuerlichen Scholle zum Ausdruck kam und eine Einteilung der Untertanen nach Besitzrechten bedingte und Untertänigkeit als Standeseigenschaft. Durch diese wurde der Untertan zu Treue und Gehorsam seinem Herrn gegenüber verpflichtet,¹⁾ sie band ihn an die Scholle, nahm ihm das freie Verfügungsrecht über Grund und Boden, auf dem er saß, und das Recht auf freie Eheschließung.²⁾

Was die soziale Schichtung der Untertanen anlangt, könnte man eine Dreiteilung vornehmen:

- a) Eigenleute
- b) Freileute
- c) freie Rustikalisten, zu denen man auch einige freie Bürger zählen kann.

-
- 1) Mell: A.d.B. Kap.3: "Die Begriffe "Treue" und "Gehorsam" involvierten vor allem die richtige Leistung der vorgeschriebenen Zinse und Dienste, das Festhalten an den einzelnen und in den Taidingen des näheren bestimmten Unterthansverpflichtungen, die Folge auf herrschaftliche Gebote und Verbote, gleich ob dieselben vom Grundherrn selbst oder von den diesen stellvertretenden Beamten ausgingen; ferner die Wahrung jedweder herrschaftlichen Hoheiten und Interessen, die Aufrechterhaltung des grundherrlichen Besitzstandes nach Ausmaß und Grenze und schließlich die stete Bereitschaft zur Folge, wenn der Herrschaft Gefahr drohte.
 - 2) Erst die Patente vom 12. VII. 1782 und 14. VII. 1785 sicherten den Untertanen freies Verfügungsrecht über ihre Person und das Recht, mit Hab und Gut von der Herrschaft abzuziehen. Gleichsam als Formalität, die noch an die frühere Hörigkeit erinnerte, galten:
Der Entlaßschein beim Abzug von der Realität mit der Verpflichtung, einen anderen tauglichen Landwirt zu stellen (Pat. v. 12. VII. 1782) und der Meldezettel bei Verehelichungen (Hofdekrete v. 2. VII. 1781 und 1. VI. 1786).

Die letzte Kategorie war in dieser Herrschaft so spärlich vertreten,¹⁾ daß eine kurze Besprechung derselben gleich vorweg genommen werden soll.

Es waren Leute, die freies Besitzrecht hatten, nur in beschränkter dinglicher, nicht aber persönlicher Abhängigkeit zum Grundherrn standen, sich aber im Laufe der Zeit entweder ganz von der Herrschaft lösten²⁾ oder sich freiwillig unter deren Schutz stellten³⁾. Als solche befanden sie sich zwar auch in persönlicher Abhängigkeit und leisteten dem Herrn den vorgeschriebenen Zins, genossen aber dafür seinen Rechtsschutz. Doch waren sie nicht an ein bestimmtes Gut gebunden und waren

-
- 1) F.R.A. II Bd 36 : Urbare 1305/16: Im Bezirke Oberwelz sind 4 Freisassen genannt.
S.A.R. Sch. 159: 1723 sind noch 2 Freisassen genannt: Frau Therese Pemler, Freisassin zu Winklern und Herr Ziertscher, Freisasse zu Mitterdorf.
 - 2) Mell: A.d.B. Sie wurden bei der ersten Landbesteuerung (1524) mit dem Rusticalpfund belegt. Kauften sie sich frei, so unterstanden sie nur mehr der Landschaft und hatten daher auch nur die landschaftlichen Abgaben zu leisten.
 - 3) F.R.A. II. Bd 35, No. 560: Ein Bürger zu Judenburg gibt dem Bischof Konrad von Freising seine freieigene Schwaige im Hintereck auf und nimmt sie von ihm wieder zu Lehen (1325, 7.VIII.) "daz ich willichlichen vnd mit verdahten muet meinem gnaedigen herren dem ersamen hern Chunr. von Chlingenberg erwelten vnd bestalten bischof ze Frisingen in sein hant, im vnd seinem gotshous ouf gegeben han ein swaig dacz Hinderek dev vor mein rehtez aigen ist gewesen, vnd han dar nach die selb swaig von minem vorgeantten hern enpfangen ze rehtem lehen, also daz ich vnd alle mein erben, svn vnd toechter, die ez ze recht erben suellen hinnan fuer, daz selbe guot nah lehens reht enpfahen vnd inne haben sueln von minem hern..."

als sog. "Zensualen"¹⁾ nicht nur rechtlich, sondern auch namentlich von den Eigenleuten unterschieden.

Eigenleute des 11. und 12. Jahrhunderts waren entweder Knechte, die auf Salland wohnten und dieses zu bewirtschaften hatten oder angesiedelte Knechte, die ~~mām~~ mit einem kleinen Besitz ausgestattet hatte und die dem steten Verfügungsrecht des Herrn entzogen waren. Fronden, Kop fzins und Sterbrecht kennzeichneten sie als Unfreie. Sie näherten sich in ihrer wirtschaftlichen Lage bereits den freien Hintersassen, wurden Kolonen genannt und hatten neben den vom Gute zu reichenden Natural- und Geldgaben auch zeitlich beschränkte persönliche Dienste zu leisten.²⁾

Schon früh (12. Jahrh.) waren diese Dienste (Robot) in Geld ablösbar, behielten aber noch den Charakter persönlicher Belastung,³⁾ scheinen jedoch im Laufe des nächsten Jahrhunderts auf die Güter radiziert worden zu sein, unabhängig vom Stande des Besitzers.⁴⁾

Die wesentlichste Abgabe aller Eigenleute (auch der Kolonen) war der Leibzins, der seine Grundlage im Anrecht des Leibherrn auf das Vermögen seines Eigenmannes hatte. Das Recht

1) Mell, V.V. I. A. Kap. 1: "Zensualen sind ursprünglich freie Zinsbauern gewesen, die sich einem Herrn persönlich ergeben und einen Schutzzins für ihre Vertretung durch diesen nach außen hin zu bezahlen hatten..."

2) Vgl. Hauptmann: Freileute.

3) F.R.A. II. Bd 36, Urbarialüberschau 1160: Die Robotablöse betrug einheitlich 32 Ⓢ pro Besitzer.

4) ebd.: Urbare 1305/16: Man zahlte das Relutum pr. tagwerch. In Oberwelz 2 Ⓢ und in St. Peter wahrscheinlich ebenso viel, doch ist es nicht getrennt vom Grundzins verbucht.

trat besonders in Geltung beim Ableben des Leigeigenen. Es äußerte sich in einer Abgabe, die von den Hinterbliebenen zu leisten war und hauptsächlich im Besthaupt (das beste Stück Vieh aus dem Nachlasse des Verstorbenen, auch "sterbochs" genannt) bestand. Daß der Leibherr einen bestimmten Teil der beweglichen Habe an sich zog, ist in dieser Herrschaft urkundlich nicht nachweisbar.

Wenn sich später Abgaben, wie Todfall und Leibsteuer, vielfach an die Güter hafteten, so geschah dies im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Leibeigenschaft. Gleichzeitig vollzog sich ein Bedeutungswandel dieser Abgaben, sie wurden nur mehr als eine Art Anerkennungszins gereicht.

Spuren der Leibeigenschaft haben sich in dieser Herrschaft bis ins 18. Jahrhundert erhalten, da da findet sich noch die Todfallsabgabe.¹⁾

Leibeigenschaft als persönliche Abhängigkeit vom Leibherrn erstreckte sich hier gleichmäßig auf Eigenleute, Kolonen und Bürger. Unterschiede bestanden nur im Grade ihrer Abhängigkeit und in der Verschiedenartigkeit der Pflichten dem Leibherrn gegenüber.

Eine Gleichmäßigkeit bestand darin, daß sie durch die Geburt begründet war; ein Umstand, der eine Regelung des Eherechtes der Leibeigenen notwendig machte. Bei Ehen freisingischer Eigenleute unter sich dürften ja keine Schwierigkeiten bestanden haben, denn da fielen die Kinder naturgemäß Freising

1) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 56, No 152: 1541 werden noch
3 Besthaupt in natura gereicht.
S.A.R. Sch. 171: 1739 wird das "sterbreht" in Geld gegeben.

als Leibherrn zu. Wie es mit der Nachkommenschaftsregelung bei einer Ehe zwischen zwei Leuten verschiedenen Standes stand, ob sie auch hier, wie allgemein üblich der "ärgeren Hand" folgen mußten, ist urkundlich nicht zu belegen. Auch für Kinderteilung bei Ehen zwischen Freisinger Leibeigenen und solchen anderer Herrschaften können aus den zwei nur vorhandenen Urkunden keine allgemein gültigen Schlüsse gezogen werden.

Ob man nun so wie mit Admont¹⁾ und den Herzogen von Osterreich²⁾ (betreffs landesfürstlicher Ministerialen) mit jeder Herrschaft stets eigene Verträge abschloß, oder ob diese beiden nur als außerordentliche Verfügungen anzusehen sind und man im allgemeinen an dem im bayrischen Rechtsgebiet geltenden Grundsatz: "pars sequitur ventrem" festhielt, ist nicht zu beweisen.

Es ist aber anzunehmen, daß auch Freising sich rechtzeitig

-
- 1) Urkunde 1131a, St.L.A. Graz. In einem Verträge aus dem Jahre 1279 zwischen Bischof Konrad II. von Freising und Abt Heinrich von Admont heißt es, "daß bei Ehen alle Kinder, falls die Eltern verschiedenen Herrschaften angehören, in gleicher Weise geteilt werden. Wenn aber aus der Ehe nur ein Kind hervorgeht oder die Zahl der Knaben eine ungleiche wäre, so solle das einzige Kind oder der überzählige Knabe jedem Gotteshaus zufallen, dem die Mutter des Kindes angehört."
 - 2) F.R.A. II. Bd 31 No 329: 1277 bestätigt König Rudolf, die von den früheren Österreichischen Herzogen bestehende Form der Kinder- und Güterteilung bei Heiraten landesfürstlicher und freisingischer Ministerialen:
"....libere ex matrimonio huiusmodi procreati et possessiones et bona parentum equaliter dimidantur, vna parte possessionum et liberorum in nostram et imperii, reliqua vero in potestatem et dominium Frisingensis ecclesie transeunte..."

durch Eheverbote geschützt hat¹⁾ gegen eine Gefahr, die ihm als Leibherr bäuerlicher Untertanen drohte: die Entfremdung der Nachkommenschaft, falls einer seiner eigenen Grundholden die Leibeigene eines anderen Herrn heiratete. Nach allgemein gültigen Rechtsanschauungen ging ihm dabei die Nachkommenschaft verloren, denn der erbende Sohn blieb wohl sein Urbarmann, nicht aber sein Eigenmann. Denn nur die "eigene" Frau garantierte rechtlich dem Herrn den Besitz ihrer Kinder.

Belege über Verpflichtung der Untertanskinder zu Zwangsgesindediensten sind für diese Herrschaft ebenfalls keine vorhanden. In der übrigen Steiermark hat es aber eine solche gegeben.²⁾

Ein Zwangsrecht übte der Leibherr auch gegenüber den bäuerlichen Leibeigenen hinsichtlich der Freizügigkeit aus.³⁾ Sie hatten die Verpflichtung ihm als Urbarmann zu dienen und als Leibherr irgendeines Untertanen, der Urbarmann eines anderen Grundherrn war, hatte er sogar das Recht, diesen abuberufen und nötigenfalls mit Gewalt auf seinem Grund anzusiedeln.⁴⁾

-
- 1) Wie aus vielen Urkunden späterer Jahrhunderte ersichtlich, bedurfte jeder Untertan einer Heiratserlaubnis. Bis ins 17. Jahrh. war diese an die Zustimmung des Bischofs selbst gebunden, erst späterhin konnte sie der Pfleger und der Stadt- oder Marktrichter geben. Doch mußte, um eine solche erlangen zu können, der Beweis einer Existenzfähigkeit erbracht werden.
 - 2) Vgl. Mell, A.d.B., Kap. 3: Bestimmungen des Festenburger Taidings (1579): "item welleche ier kinder wellen in dienst lassen, daß ichs auch ain wissen hab, und wo ichs selbst zu diener oder dienerin bedorfft, das sie miers fur andere in dienst lassen...."
 - 3) bez. Zusicherung des freien Abzugsrechtes vergl. s. 25, Fußnote 2.
 - 4) Vgl. Klein: Eigenleute. Kam im Erzstifte Salzburg öfters vor.

Besitzveränderungen jedlicher Art waren natürlich auch an die Zustimmung des Herrn gebunden. Kauf, Verkauf oder Tausch konnten mit Bewilligung des Pflegers durchgeführt werden. Pachtverträge durfte auch der Stadt- oder Marktrichter ausstellen. Bei Abschluß all dieser Verträge war immer eine bestimmte Anzahl von Zeugen notwendig und es waren außer den Schreibgeldern sehr hohe Veränderungsgebühren zu erlegen (Abfahrt und Anlait). Handelte es sich jedoch um Neuerrichtung von Baulichkeiten oder sollten Veränderungen an solchen vorgenommen werden, so war die Erlaubnis hiezu beim Bischof selbst einzuholen. Dieser gab dann strikte Weisungen bezüglich Umbau oder Verwendung eines Neubaus, an die sich jeder bei Androhung hoher Strafen zu halten hatte.¹⁾ Diese Bestimmungen blieben im Laufe der Jahrhunderte unverändert bestehen.

Noch um 1200 konnte man bei dieser Herrschaft im wesentlichen zwei Klassen von unfreien Bauern unterscheiden: die

-
- 1) F.R.A.II. Bd 35, No 634: (1334) "tuen chunt vnd vergihe.... fuer mich vnd alle mein erben, daz ich noch dehain mein erb ze Feustritz nicht pawen fuerbaz suellen, dann alz mein herr de bischof Chuenrat von Freisingen erlobet hat von gemewer noch von graben. Er hat mir erlobet ze mawern ob der erd zwelf schuech hoch von stainen vnd daz ich dar auf mag seczen ain gaden von holcz... vnd sol daz ander gemewer alles abprechen vncz an zwelf schuech hoch ob der erde...."
ebd.No 690:(1343) Wulfing v. Welz bekam die Erlaubnis, sein Haus gegen seine persönlichen Feinde zu befestigen; doch mußte er versprechen, die Befestigung mit Beeindigung der Feindschaft wieder abzubrechen.
S.A.R. Sch. 159:(1611) Der Bischof gibt die Erlaubnis zum Bau einer eigenen Hausmühle. Doch durfte sie nur zu "aigner nottdurfft" verwendet werden. Bei Übertretung des Gebotes waren 10 Dukaten in Gold " poenfal" zu zahlen.
S.A.R. Sch. 11 : (1686) Es wird die Baubewilligung zu einer Schmelzhütte für Stahl eingeholt. Der Bischof konnte sie nicht geben, da das für ihn einen Eingriff in landesfürstliches Regal bedeutet hätte.

Eigenleute im engeren Sinn, die als persönlich verfügbares Gut des Herrn galten, von ihm verschenkt - Schenkung an die Kirche bedeutete Freilassung, unter der Bedingung, daß der Freigelassene jährlich einen Zins von 5 Denaren gab,¹⁾ dessen Nichtreichung ihn aber wieder zum Eigenmann machte²⁾ - verkauft,³⁾ vertauscht⁴⁾ oder auf beschränkte Zeit einem andern Herrn zur Nutznießung überlassen werden konnten,⁵⁾ und die Kolonen, die eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit genossen und nur mit dem Grundstück zu dem sie gehörten veräußert werden durften.⁶⁾

-
- 1) Vgl. Klein: Eigenleute: Auch im Erzstifte Salzburg wurden 5 Denare "census" gereicht.
- 2) Vgl. Mell, A.d.B.
F.R.A. II. Bd 31, No 120: (vor 1184) Bischof Albert von Freising vermachte in seinem Testament, in dem er "tam de prediis quam de hominibus qui sue proprietatis erant", Verfügungen traf, seiner Kirche einige Untertanen zu Oberwelz samt deren Nachkommenschaft und zwar: "quandam Richardam cum filiis Sigbotone videlicet et Hainrico et filia Chunigunda et eius filia Elspeta et quadam Emehilda eiusdem cognationis (cum tota illorum posteritate) in domo sua Welze per manum cuiusdam Lamberti de Chienberch ad altare sancte Marie perpetue virginis sanctique Corbiniani Frisinge pro censu v denariorum delegari fecit...."
- 3) 4) 5) keine Belege vorhanden.
- 6) F.R.A. II. Bd. 35, No 641: 2 Bürger zu Judenburg verkaufen ihr Gut zu Feistritz an Bischof Konrad von Freising um 11 1/2 Mk Silber (21. IX. 1334)....."vnd haben in das guet gebn gesuecht vnd vngeuecht, gepawen vnd vngepawen, leut vnd guet, mit allen den rechten vnd dar zue gehoren vnd wie es vnd vnser uordern in nucz vnd in gewer haben pracht..."
ebd. No. 741: Ein Bürger zu Oberwelz verkauft dem Ritter von Graben mehrere Liegenschaften um 130 fl Wiener S (6. XII. 1361)....."Wir haben in auch den vorgeante gueter verchauft mit....leut vnd guet....wen auzgenomenleich di zwen chnecht... die hab wir in nicht verchauft...."
Dieser Bürger besaß zwei Eigenleute, die er nicht mit verkaufen mußte, da sie nicht an die Scholle gebunden, bloß unfreie Hofknechte waren.

Zahlenmäßig bei weitem stärker vertreten waren Letztgenannte und seit etwa 1300 waren bereits beide Klassen zu einer einheitlichen verschmolzen, die dann der Klasse der Kolonen entsprach.

Zurückzuführen ist diese Entwicklung einerseits auf die starke innere Kolonisation, die Freising in diesem Gebiete im 11. und 12. Jahrhunderte durchführte bei ausgedehnter Rodungstätigkeit,¹⁾ anderseits darauf, daß es schon seit frühester Zeit ausgesprochene Rentenwirtschaft betrieb.²⁾

Ein Heranziehen der Eigenleute als Arbeitskräfte war dadurch überflüssig geworden. Man siedelte sie an und bot ihnen die Möglichkeit, sich die Freiheit zu erkaufen oder zu "ersitzen".³⁾ Anfänglich stattete man sie wahrscheinlich nur mit schlechten Besitzrechten aus, mußte aber bald zu einer besseren Leiheform übergehen, da dem Leihherr in jener Zeit, in der die Leibeigenschaft zu erlöschen begann, nicht mehr die Macht zu zwangsweiser Besetzung einer Baustelle zur Verfügung stand und man daher die Leute auf gutlichem Wege, durch Zugeständnisse besserer Besitzrechte dafür gewinnen wollte, neugerodetes Land zu besiedeln und durch gute Bewirtschaftung die Ertragsfähigkeit desselben und damit gleichzeitig ihre eigenen Einnahmen zu steigern. Damit war auch der Grund gelegt zur besten Leiheform, zur Erbleihe, die in diesem Gebiet die verbreitetste war.

1) Vgl. Wopfner: Erbleihe.

2) Srbik: St.u.K.i.Öst. s. 40 : Der Erlaß, in dem Rudolf I. allen Bischöfen mit Ausnahme von Freising und Bamberg eine Verkleinerung der Lehensmasse und eine Vergrößerung des Dominikalbesitzes zugestand, dürfte für Freising, zumindest in dieser Herrschaft nicht von besonderer Bedeutung gewesen sein.

3) Hatte der angesiedelte Eigenmann ohne Drängen und Mahnen seinen Zins richtig gezahlt, so konnte er frei und los sein; bei Zinsversäumnis fiel er in seinen früheren Stand zurück.

Nun noch die Freileute. Was waren eigentlich Freileute - welcher sozialen Schicht darf man sie zuzählen - in welchem Verhältnis standen sie zu ihrem Grund- und Leibherrn? Worauf bezog sich die Bezeichnung "frei", lag die Freiheit, die doch damit gemeint wird beim Herrn oder beim Untertan?

Zu verschieden sind schon die Erklärungen maßgebender Wissenschaftler, die sich in ihren Forschungen entweder auf die Steiermark selbst oder auf die zu einem Vergleich am ehesten in Betracht kommenden Länder wie Kärnten und Salzburg beschränkten, als daß man noch andere Länder in Betracht ziehen müßte. Schließlich mögen ja alle recht haben, es wird eben die Bezeichnung "Freileute" territorial verschieden gebraucht worden sein. Es soll in dieser Arbeit nur näher darauf eingegangen werden, nicht um die einzelnen Ansichten zu korrigieren, sondern um klarzulegen, was man unter den, wenn auch nur in sehr geringer Zahl vertretenden Freileuten der Herrschaft Rotenfels zu verstehen hat.

Die Erklärung Luschins¹⁾: "Freileute sind Holden mit beschränkter Freizügigkeit", ist so allgemein gehalten, bezieht sich auch mehr auf das ganze deutsche Rechtsgebiet, daß sie nicht weiter diskutiert werden soll.

Klein,²⁾ der die Untertansverhältnisse im Erzstifte Salzburg untersuchte, kam zu dem Ergebnis, daß Freileute Eigenleute waren, denen der Bischof wohl Leibherr, aber nicht Grundherr war, die in persönlicher aber nicht dinglicher Abhängigkeit zu ihm standen.

1) Luschin: Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte I. Mittelalter.

2) Klein: Eigenleute.

Auch diese Erklärung kommt für Rotenfelsische Verhältnisse nicht in Betracht, denn die dortigen Freileute waren sowohl Urbars- als Eigenleute des Bischofs von Freising.

Ganz abzulehnen ist die Auffassung Mells¹⁾, der sich mit der Erforschung steiermärkischer Verhältnisse befasste und sagte: "Freileute sind nur einfache Freistifter, die wie Eigenleute verkauft und verschenkt werden können."

Mag es in der gesamten übrigen Steiermark so gewesen sein, in Rotenfels lagen, wie folgende Ausführungen zeigen sollen, die Dinge jedenfalls anders.

Eindeutig paßt auf freisingische Freileute die Erklärung Hauptmanns²⁾ der den Freimann als minder freien Bauer charakterisiert, der erblich an der Scholle haftet und von seiner freien Hube Fronden entrichtet, die nicht dem sozial bemakelnden Charakter knechtischer Arbeit hatten! "Er führte den Namen Freimann deswegen mit Recht, weil ihm von unfreien Hufenbauern die Freiheit von allen knechtlichen, d. i. Handdiensten auszeichnete. Zugrobot mußte geleistet werden, entbehrte aber des entehrenden Beigeschmackes."

Die wesentlichsten Merkmale der Freileute auf Rotenfels waren: 1.) daß sie weder mit Knechtesfronden noch deren Reluition beschwert waren, allein die Fuhrrobot durfte von ihnen gefordert werden, 2.) die feste Verbindung mit ihrem Gute. Die Schollenpflicht bestand darin, daß sie nicht vom Gute verstoßen werden durften und einander im Besitz nach freiem Rechte folgten (Erbleihe). Sie waren Erbfreileute mit grundsätzlicher Zuerkennung

1) Mell: V.V. und A.d.B.

2) Hauptmann: Freileute.

des Erbrechtes, das ihnen den wirtschaftlichen und sozialen Vorrang vor den nur zu Freistift ausgesetzten Knechten gab.

Somit bildeten die Freileute in Rotenfels eine sozial etwas höher stehende Klasse als die Eigenleute und Kolonen. Die in ihrem Namen vorgesehene Freiheit war auf ihrer Seite, trotzdem sie in dinglicher und persönlicher Abhängigkeit zu ihrem Herrn standen.

Das Urbar von 1160 ¹⁾ bringt folgende Aufzeichnungen, die noch auf echte, eben besprochene Freimannsverhältnisse anspielt: "Decem hobe que libere dicuntur, unaqueque quarum sic soluit, xxiii urnas braze, i gorza siliginis, iiii tritici et uecturam usque Frisacum uel pro uectura vi gorza siliginis et ouem cum agno uel xv denarios, i porcvm victimalem et i ouem ad stipem, i modium hophen et de lino unum cehenlinc et gallinam, ad ius offitialis iiii urnas brace et i friscingvm porcvm vel vi denarios, i gorza tritici."

Keine Leibsteuer - kein Sterbrecht - kein Handrobotrelutum ! Dafür aber die charakteristische Fuhrfron nach Friesach.

Anders verhält es sich in den Urbaren von 1305 und 1316, in einer Zeit, da die Relution der Knechtesdienste und der Leibzins schon an Grund und Boden gebunden waren und aufgehört hatten, ein Kriterium für die Unfreiheit des Bauers zu sein. Wohl finden sich auch hier noch Angaben betreffs der Leistungen der Freileute, doch sind diese am Schlusse der Eintragungen für das Amt Oberwelz verzeichnet, zusammen mit außergewöhnlichen Abgaben, die einige Untertanen zu leisten hatten; aber nicht

1) F.R.A. II. Bd 36: Urbarialüberschau 1160.

in Verbindung mit den freien Huben.¹⁾ Diese sind wohl kenntlich gemacht durch Vermerke wie: " qui dicuntur vreylehen," "mansus Vreilehen", "mansus ibidem vreylehen" u.s.w., geben jedoch, mit Ausnahme einiger Ganz- und Halbhufen zu Rinegg, die sicher schon früher Freimannshufen waren den "tagwerch-pfennig".

Da es im Amte Welz 1160 noch keine Freileute gab (das Amt Katsch, in dem sich 1160 die 10 hobe libere befanden war unterdessen der Herrschaft verloren gegangen),handelte es sich hier wahrscheinlich um Freileute, die den Besitz samt den darauf liegenden Diensten erkauft hatten. Diese waren, wie bereits erwähnt, schon auf Grund und Boden abgewälzt.

Ein Urbar von 1434²⁾ bringt nur mehr 2 Freileute und enthält keinerlei besondere Angaben über dieselben. Ein Zeichen, daß die Unterschiede zwischen Freimann und unfreien Bauer verblaßt waren.

1) F.R.A. II. Bd 36: Urbare 1305/16.

1305

Nota, quod quicumque tenent vrey-lehn, dant officiali vnum sterbohs, hoc est optimum pecus quod habent.

Nota, quod officium in Weltz tenetur vecturas domino quotquod habet necessarias ad Zeyrik et ad Judenburgam et hoc tantum facere debent vraylevt.

Officium sancti Petri tenetur vecturas domino in Frisacum et Moverdorf et hoc tantum vraylaevt.

1316

Item quicumque vreylehn moritur dat unum sterbohsen, scilicet optimum pecus quod habet.

Item notandum quod homines de officio Weltz tenentur expedire vecturas domino episcopo in Zeirekk et Judenpurch et hoc debent facere vraylaevt.

Item homines istius predii tenentur domino episcopo vecturas in Mauterdorf et in Frisacum.

2) B.K.M.H.L.i. Öst. fasc. 56, No. 152.

Auch der letzte Vorzug: Erbllichkeit der Leihe, war für sie schon lange keiner mehr. Denn seit dem 13. Jahrhundert waren in dieser Gegend unter dem Einfluß der inneren Kolonisation das Kauf- und Burgrecht, die beiden Leihearten das erstrebenswerte und nicht schwer erreichbare Ziel auch der Eigenleute geworden.

Für die Herrschaft Rotenfels kann man sich hier wieder Hauptmanns Ausführungen anschließen,¹⁾ der sagt: "Das Wort Freimann hatte jede Berechtigung eingebüßt. Nicht mehr deshalb erfreute sich ein Bauer des Erbrechtes, weil er durch Freilassung aus dem Stand der Unfreiheit in den der Minderfreiheit emporgestiegen war zu dem das erbliche Leiherecht als notwendiges Attribut gehörte, sondern weil ihm ein Vertrag ohne Rücksicht auf seinen Stand das Erbrecht zusprach. Denn seitdem die knechtischen Arbeiten ihren persönlichen Charakter so sehr abgestreift hatten, daß sie als Naturalrobot oder Relutum auf den Boden radiziert waren, schlossen sich Unfreie und Minderfreie zu der einen Klasse der Hörigen oder Holden zusammen. Es gab nur noch Bauern, die von ihren Gütern ein Mehr oder Weniger an Zinsen und Fronen leisteten, je nach den Bestimmungen des individuellen Vertrages, aber nicht Bauern, die dank ihres hohen sozialen Ranges von gewissen Diensten befreit gewesen wären. Gleichviel ob der Untertan mit Freistift, Leibgeding oder Erbrecht bedacht war, es konnte ihm jede Leistung vertragsmäßig aufgebürdet werden."

Somit wäre nur noch einiges über die Pflichten der Freisinger Bischöfe ihren Untertanen gegenüber zu berichten. Sie hatten sich diesen, in ihrer nahezu 800 Jahre langen Herrschaft,

1) Hauptmann: Freileute.

wie es scheint, stets unterzogen. Sie hafteten für jeden Schaden, den ihre Eigenleute verursachten, war es nun Sachschaden oder Beschädigung und Tötung von Menschen,¹⁾ boten all ihren Untertanen vollen Rechtsschutz und vertraten sie mit Erfolg dem Landesherrn und seinen Leuten gegenüber.²⁾ Bei Rechtshändel der Untertanen "inter se" konnten sie (resp. die Hofkammer zu Freising) jederzeit von denselben als letzte Instanz in Anspruch genommen werden.³⁾

Auch sorgten sie, soweit es ihre eigenen finanziellen Mittel zuließen für den Wohlstand ihrer Untertanen⁴⁾, verschafften

-
- 1) F.R.A. II. Bd 35, No 401: "Wir Friderich vnd Heinrich die brueder von Stubenberch (als Landrichter) tuen chunt..., daz zwischen vnsem herren magen bischof Emchen von Freisingen vnd siner livte vmb den schaden den hern Duerings chinde von dem Schoenperge dem got genade, enphanen habent an ir uater vnd ir brueder, also mit versuenten taidingen verslihtet ist, daz vnser herre der bischof Emch von Freisingen...." folgt die detaillierte Angabe, wie er die Kinder des Ermordeten zu versorgen hat.
 - 2) F.R.A. II. Bd 31, No 107: (1158) Lastenbefreiung von Kirchengütern durch Herzog Heinrich von Öst.
ebd., No 243: (1265) Ottokar von Böhmen schützt die freisingischen Untertanen gegen Übergriffe von seiten seiner Landeshaupt- und Amtleute.
ebd., No 354: (1277) König Rudolf schützt die freisingischen Güter in Osterreich.
F.R.A. II. Bd 35 No 574: (1327) Herzog Otto von Osterreich schützt die freisingischen Güter und Untertanen in Osterreich.
 - 3) Nicht der Landesfürst bot für die Untertanen Freising, so wie es bei den anderen Grundherrschaften in Steiermark üblich war, letzte Appellationsmöglichkeit, sondern der jeweilige Bischof als oberster Gerichtsherr und Erbvogt.
 - 4) Doch versagten sie beim Wichtigsten: beim Neubau der alten Commercialstraße über das Glatt-Joch. Als einzig mögliche Nord-Süd-Verbindung zwischen Mur- und Ennstal brachte sie einst den Bewohnern von Oberwelz Wohlstand. Mit dem Verfall der Straße sank auch dieser rasch. Trotz wiederholter Bitten und Klagen der Bürgerschaft konnte (oder wollte) Freising nichts zur Instandsetzung der alten Säumerstraße beitragen.

ihnen landesfürstliche Privilegien aller Art,¹⁾ schützten sie in Zeiten der Not (Krieg, Pest, Ernteausschlag, Elementarschäden), vor Überdienung, gewährten entsprechenden Zinsnachlaß²⁾ und ließen ihnen auch sonst Hilfe und Unterstützung zukommen.³⁾

Nur in religiösen Fragen zur Zeit der Reformation und Gegenreformation erwiesen sich die Bischöfe von Freising als strenge Herren, wohl auch, weil sie zufolge der revolutionären Mentalität, die diese Ströme allerorts mit sich brachte, einen Bauernaufstand fürchteten. Dem Pfleger wurde ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt, zu achten, daß niemand sich dem lutherischen Glauben hingeebe.⁴⁾ Wollte einer aber den katholischen Glaubenseid nicht leisten, so wurde er gezwungen, seinen Besitz zu veräußern und 10 % der Schätzungssumme als sog. "Nachsteuer" zu zahlen und das herrschaftliche Gebiet zu verlassen⁵⁾.

-
- 1) F.R.A.II. Bd 31, No 277: (1269) Mautfreiheit des freisingischen Domkapitels in Österreich für Wein und Lebensmittel.
ebd., No 319: (1276) König Rudolf gibt Zollfreiheit für Lebensmittel und Holzbedarf für freisingische Güter in Öst.
ebd., No 368: (1280) Wiederbestätigung der Maut- und Zollfreiheit durch König Rudolf.
ebd., No 400: (1289) Wiederbestätigung derselben Freiheiten durch Herzog Albrecht I.
F.R.A.II Bd 35, No 703: (1351) Wiederbestätigung des Mautfreiheitsprivilegs durch Albrecht von Öst.
ebd. No 726: (1358) Recht- und Freiheitsbestätigungen der Stadt Oberwelz.
 - 2) B.K.M.H.L. i. Öst. fasc. 56, No 152: lt Urbar 1482 (32 Untertanen wegen Wetterschäden); ferner lt. Ausstandsregister 1500.
S.A.R.: Urbar 1639: Nachlässe wegen Wetterschäden und Krankheit.
 - 3) B.K.M.H.L. i. Öst. fasc. 56, No 152: lt. Ausgabenregister 1471 als Hilfe für abgebrannte Untertanen wurde Kalk geschenkt und Zinsnachlaß gewährt.
ebd. fasc. 57, No 190: 1614 ließ Freising dem Pfarrer von Oberwelz 1200 fl zur Deckung der ausstehenden Steuern.
 - 4) Tippl O.W.: 1590 wurde der Pfleger Christoph von Perwang

Zusammenfassend kann man wohl sagen, daß die Untertanen auf Rotenfels in den Bischöfen von Freising einsichtsvolle Herren hatte, die ihre Leute nicht mit allzu hohe Abgaben beschwerten, zumeist zu Zugeständnissen bereit waren, in Streitfällen den gütlichen Vergleich vorzogen und im übrigen sämtliche Amtshandlungen am liebsten ihren Pflegern überließen und ihr Herrschaftsbereich gewöhnlich nur anlässlich der Inthronisation persönlich besuchten.¹⁾

Wären die landschaftlichen Abgaben nicht so unerschwinglich hoch gewesen, so wären, wie das heutige Kulturbild in geradezu erschreckender Weise zeigt, die Bauern der damaligen Zeit wirtschaftlich sicher viel besser dagestanden als die von heute, trotz (oder vielleicht infolge) ihrer nahezu 100jährigen "Freiheit".

seines Amtes enthoben, da er auf Seite der Protestanten stand.

- 5) S.A.R. Sch. 159: Extract aus einer Amtsrechnung über die Nachsteuer (1600 - 1601).
fol. 13: "Verraith dazumall gewester Pfleger Christoph Pauer von Augustin Plänckhl bey St. Peter, so den Cathollischen glauben nit laisten woll von sein Vermög so pr 130 fl astimiert nachsteuer 13 fl."
ebd.: "Peter Walay ob Feystriz, so gleichfahls den gehorsamb nit gelaistt gibt von seinem Vermögen so pr 380 fl astimiert nachsteuer 38 fl so der khauffer bezahlen soll."
Im ganzen sind 10 Fälle von "Nachsteuer" angegeben.
- 1) Visitationsreisen nach Rotenfels machten stets Bevollmächtigte des Bischofs. Zur Zeit der Gegenreformation aber erschien am 6. April 1600 Bischof Martin persönlich, um von seinen Untertanen den kath. Treueid entgegenzunehmen.